

Frau Präsidentin des Obersten Gerichtshofs
Wien

Generalprokuratur
Wien

Frau Präsidentin des Oberlandesgerichts
Linz

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts
Wien, Graz, Innsbruck

Herrn Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts
Wien

Oberstaatsanwaltschaft
Wien, Graz, Linz, Innsbruck

Geschäftszahl: 2020-0.702.379

Mag. Oliver Kleiß, MAS
Sachbearbeiter

oliver.kleiss@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302713
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

SARS-CoV-2-Pandemie – Ergänzende Regelungen zum Gerichtsbetrieb

Angesichts der im Zusammenhang mit der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie signifikant steigenden Infektionszahlen ist es im Interesse einer möglichst raschen und effektiven Eindämmung der Covid-19-Erkrankungen und zur Vermeidung von Justizclustern, die die Gefahr in sich tragen, dass ganze Dienststellen geschlossen werden müssen, unumgänglich, im Einklang mit den Vorgaben der Bundesregierung vorerst bis einschließlich 30. November 2020 ergänzend zu den dazu bereits ergangenen Erlässen bis auf weiteres folgende Regelungen vorzusehen:

1. Der Zugang zum Gerichtsgebäude ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz (MNS) zulässig. Personen, die ein ärztliches Attest eines zum Zeitpunkt der Vorlage zugelassenen Arztes vorweisen, demzufolge ihnen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen eines MNS nicht möglich ist, haben ein selbst mitgebrachtes Gesichtsvisier zu verwenden, sofern es sich bei diesem um eine den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung handelt. Im Zweifel ist – sofern verfügbar – ein vom Gericht beizustellendes Gesichtsvisier zu tragen.
2. Grundsätzlich haben die Entscheidungsorgane selbst so wie alle anderen Anwesenden während der gesamten Verhandlung einen MNS zu tragen, sofern nicht durch die vorhandenen Gegebenheiten (Mindestabstand von 2m) oder alternative Maßnahmen

(z.B. Plexiglas) für alle Anwesenden ein ausreichender Schutz sichergestellt ist. Unabhängig davon bleibt es dem Entscheidungsorgan aber selbstverständlich unbenommen, aus verfahrensrechtlichen Erwägungen anzuordnen, dass insbesondere zur Identitätsfeststellung oder bei der Einvernahme im Interesse der freien Beweiswürdigung der MNS abzunehmen ist und stattdessen nach Maßgabe der Verfügbarkeit ein vom Gericht beigestelltes Gesichtsvisioner getragen wird.

3. Berufsprüfungen können auch weiterhin in Präsenz abgehalten werden, sofern durch die vorhandenen Gegebenheiten (Mindestabstand von 2m) oder alternative Maßnahmen (z.B. Plexiglas) für alle Anwesenden ein ausreichender Schutz sichergestellt ist.

Dem Bundesministerium für Justiz ist klar, dass diese angesichts der aktuell überaus angespannten Lage leider unabdingbaren Maßnahmen für alle Beteiligten, insbesondere für die Entscheidungsorgane, eine zusätzliche Belastung darstellen. Dem entsprechend sollen sie auch nur solange aufrechterhalten werden, als dies unbedingt notwendig ist.

3. November 2020

Für die Bundesministerin:
Dr. Alexander Pirker, MBA

Elektronisch gefertigt